

Abdruck  
20. XI. 1917

## Die einmaligen Zuschüsse an die Staatsangestellten.

### Das Danaidenfah der Aufbesserungen.

Gestern hat das Abgeordnetenhaus einmütig und ohne Debatte die Anträge des Staatsangestelltenausschusses, betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen an die Staatsbediensteten, Arbeiter und Pensionierten zum Beschlusse erhoben. Die heutige „W. Ztg.“ verlautbart eine Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 19. November, betreffend die Gewährung eines einmaligen Zuschusses zu den Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Es bleibt der Eindruck, daß nun etwas ganz Außerordentliches für alle staatlichen Angestellten geschehe, daß es mit ihrer Not zu Ende sei, daß sie eine Art Haupttreffer gemacht haben. Auch unter den Staatsangestellten selbst mag es viele geben, die sich als eine Art Hans im Glück fühlen, denn in der Tat, es sind beträchtliche Beträge, mit denen da auf einmal den einzelnen Haushalten beigeprungen wird. Beträge, mit denen man sich — wenigstens einen Tag lang! — selbst in dieser teuern Kriegszeit rühren kann. Und so mag nun die Regierung mit Stolz sich im erhebenden Bewußtsein spiegeln, für die Staatsangestellten ein kostspieliges Werk der Fürsorge getan zu haben, die Volksvertretung darf sich ihres gestrigen Beschlusses als einer großen, weitherzigen sozialen Tat rühmen, die Massen jener Nichtstaatsangestellten, welche die Kriegszeit ohne derartige Aushilfen durchhungern müssen, mögen mit Neid auf ihre glücklicheren Mitbürger schauen und die Staatsangestellten selbst mögen sich — einige Tage hindurch — dem Gefühl hingeben, es sei einmal ihnen gegenüber von Regierung und Volksvertretung nicht geknaulert worden und sie wären jetzt aus dem Wasser. Die Gesamtsumme, die sich der Staat für seine Angestellten kosten läßt, häßt sich groß genug an.

Und doch ist es ein Danaidenfah, in das da geschöpft wird. Jetzt nachdem die Kuh aus dem Stall, d. h. die ganze Aktion gesichert ist und nicht mehr durch öffentliche Geltendmachung grundsätzlicher Bedenken gefährdet werden kann, darf dies ohne Gefahr, mißverstanden zu werden, gesagt werden. Das Glück aller dieser Aufbesserungen, Zulagen, Zuschüsse usw. pflegt von kurzer Dauer zu sein. Wir haben es zahlreiche Male — nicht nur bei den Angestellten des Staates — erlebt. Wir denken da zunächst gar nicht an die vom Finanzminister besonders stark betonte Gefahr der abermaligen Valutaverschlechterung, die immer eintreten muß, sobald der Staat, um einen neuen größeren Aufwand bestreiten zu können, zur Notendruck greift. Die Staatsangestellten erhalten ihre Aufbesserung, ihren Zuschuß, ja nicht in Gold, sondern in Papier auf die Hand gezählt; sie bekommen einen entsprechend höheren Nominalbetrag, aber der „Kaufwert“, nämlich der Kaufwert ihres Monatsgehältes sinkt da für, vielleicht nicht schon am ersten Tage, aber doch bald in Kürze schon infolge der vermehrten Inflation. Aber er sinkt auch aus anderen Gründen. Erfahrungsgemäß steigen sofort für alle Bedürfnisse einer Beamtenfamilie — und damit natürlich auch für die übrigen Verbraucher — die Preise, sobald eine Gehaltserhöhung auch nur am Horizont sichtbar wird. Sie steigen ein zweites Mal, wenn diese zur Tatsache geworden ist, bzw. nach der Auszahlung, da nun naturgemäß eine Steigerung der Nachfrage nach Waren eintritt, weil ja die aufgebesserten oder mit Zuschüssen bedachten Familien das „viele Geld“, das sie da auf einmal auf die Hand bekamen, nicht in der Sparfasse auf Zinsen anlegen können, sondern raschestens zur Versorgung dringender, längst als unausschießbar erkannter Einkäufe verwenden müssen. Es ist ein wahres Glück, daß für die Kriegszeit für die mittleren und kleinen Wohnungen eine Art Mietzinsperre — die freilich eine künstliche Minderbewertung der betroffenen Häuser bedeutet — besteht, die eine Erhöhung des Wohnungszinses verhindert, da sonst erfahrungsgemäß Gehaltsregulierungen und selbst einmalige Aufbesserungen öffentlicher Angestellter regelmäßig solche Mietzinssteigerungen zur Folge haben. Um

es kurz zu sagen: Die öffentlichen Angestellten müssen jede Aufbesserung und jeden Zuschlag teuer bezahlen und sind in Kürze ärmer, nothleidender und aufbesserungsbedürftiger als zuvor. Nur will ihnen dann niemand mehr die Berechtigung ihrer Klagen glauben, denn Regierung, Volksvertretung und öffentliche Meinung können sich ja noch im stolzen Bewußtsein der „eben erst“ gewährten großen Aufbesserung.

Darum noch einmal: Das derzeit beliebte System, den Angestellten zu helfen, beruht auf einem solchen Zirkel, es ist Selbsttäuschung, es ist Danaidenarbeit, um so gefährlicher und verhängnisvoller, als sie das kurze Scheinglück einer Verbrauchergruppe durch Hervorrufung einer allgemeinen Steigerung der Preise mit der Verschlechterung der Lebensverhältnisse der Verbrauchergesamtheit erkaufte. Es wurde in der „Reichspost“ schon gelegentlich der Debatten über die Reform der Dienstpragmatik und die damit in Verbindung gebrachten Gehaltsregulierungen auf diese Zusammenhänge aufmerksam gemacht, eine gründliche Änderung des Systems befrwortet und beispielsweise, weil damals gerade die Wohnungsfrage infolge der epidemischen Steigerung der Mietzins akut war, auf die Möglichkeit einer dauernden und wirklichen Aufbesserung der öffentlichen Angestellten durch Gewährung von Mietwohnungen verwiesen. Aber damals — es war die Zeit der Hochblüte des skrupellosen Finanzlegerdemagogentums — wurde die sachliche Erörterung durch die Demagogie erstickt. Später hat einen ähnlichen Vorschlag der polnische Abgeordnete von Galban im Wiener führenden liberalen Organ zur Sprache gebracht; mit dem gleichen Mißerfolg. Seither aber, die Kriegserfahrungen sind ein harter Lehrmeister und -organisator selber die Sache erörtert. Nun ist es derzeit nicht mehr die Wohnungsfrage, die am meisten brennt, sondern die Frage der Beschaffung der Lebensmittel, der Kleider, der Schuhe. Man erkennt, daß ohne Verbindung mit einer festen Schranke gegen Preiserhöhungen, ja mit einem Abbau der Preise alle Aufbesserungen in Papiergeld „für die Kay“ sind. Mit dem Abbau der Preise hat es aber seine guten Wege, anheimelnd haben wir eher das Gegenteil zu befürchten, wie es ja eine dreijährige Erfahrung lehrt. Der einzige Weg, der übrig bleibt, ist daß an die Stelle geldlicher Aufbesserung die Verorgung der öffentlichen Angestellten mit Lebensmitteln und sonstigen Bedarfswaren tritt, also die Aufbesserung in Naturalien. Alles andere versagt, muß versagen und wird in immer zunehmendem Maße versagen.

Die in der heutigen „Wiener Ztg.“ verlautbarte Verordnung des Finanzministeriums hat folgenden Inhalt:

§ 1. Den im aktiven Dienste stehenden Staatsbediensteten, die eine Zulage auf Grund der Ministerialverordnung vom 14. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 295, genießen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein einmaliger Zuschuß zu dieser Zulage gewährt. Das Ausmaß dieses einmaligen Zuschusses wird hinsichtlich jeder Bedienstetengruppe nach fünf Familienstufen abgestuft; von diesen sind die erste, zweite und dritte Klasse den der Ministerialverordnung vom 14. Juli 1. J. zugrunde liegenden drei ersten Klassen vollständig gleich, die vierte Klasse umfaßt verheiratete Bedienstete mit drei oder vier Kindern oder verwitwete Bedienstete mit vier oder fünf Kindern, während in die fünfte Klasse verheiratete Bedienstete mit mehr als vier Kindern und verwitwete Bedienstete mit mehr als fünf Kindern gehören.

Der einmalige Zuschuß beträgt:

| Bei einem Jahresgehälte von   | In Kronen |        |        |        |        |
|-------------------------------|-----------|--------|--------|--------|--------|
|                               | 1. Kl.    | 2. Kl. | 3. Kl. | 4. Kl. | 5. Kl. |
| 14.000 bis einchl. 18.000 Kr. | 600       | 920    | 1050   | 1140   | 1200   |
| 10.000 „ „ auschl. 14.000 „   | 420       | 660    | 770    | 880    | 960    |
| 6.400 „ „ „ 10.000 „          | 280       | 590    | 700    | 810    | 910    |
| 4.800 „ „ „ 6.400 „           | 370       | 570    | 680    | 790    | 900    |
| 3.600 „ „ „ 4.800 „           | 350       | 470    | 580    | 690    | 740    |
| 2.800 „ „ „ 3.600 „           | 300       | 380    | 470    | 580    | 630    |
| 2.200 „ „ „ 2.800 „           | 250       | 320    | 410    | 500    | 590    |
| 1.800 „ „ „ 2.200 „           | 180       | 260    | 350    | 440    | 530    |

b) für Praktikanten im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914 sowie für im richterlichen Vorbereitungsdienste stehende Rechtspraktikanten und für Auskultanten, ferner für Hochschulassistenten (Konstruktoren) mit einer Dienstzeit in dieser Eigenschaft von weniger als acht Jahren, dann für Supplementen und Assistenten an den staatlichen mittleren und niederen Behörden, schließlich für Unterbeamte und Diener im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, Mannschafts-

personen der Sicherheitswache (uniformierte Sicherheitswache, Zivilpolizei, Polizeiagenten) und der Finanzwache, Gefangenoberaufseher und Gefangenenaufseher der Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse, Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, Kanzleigehilfen, Kanzleigehilfinnen und vollbeschäftigte Auskultanten:

|                  |         |
|------------------|---------|
| in der 1. Klasse | 180 Kr. |
| „ „ 2. „         | 230 „   |
| „ „ 3. „         | 280 „   |
| „ „ 4. „         | 330 „   |
| „ „ 5. „         | 380 „   |

c) für diejenigen Auskultanten jedoch, die gemäß Artikel 1, lit. c, der Dienstpragmatik als Adjutum die Bezüge eines Beamten der zehnten Rangklasse erhalten:

|                  |         |
|------------------|---------|
| in der 1. Klasse | 250 Kr. |
| „ „ 2. „         | 320 „   |
| „ „ 3. „         | 410 „   |
| „ „ 4. „         | 500 „   |
| „ „ 5. „         | 590 „   |

d) für die Hochschulassistenten (Konstruktoren) nach Vollendung einer achtjährigen Dienstleistung in dieser Eigenschaft:

|                  |         |
|------------------|---------|
| in der 1. Klasse | 180 Kr. |
| „ „ 2. „         | 260 „   |
| „ „ 3. „         | 350 „   |
| „ „ 4. „         | 440 „   |
| „ „ 5. „         | 530 „   |

§ 2. Der einmalige Zuschuß ist im Monate November 1917 auszusahlen. Die Voraussetzungen des Anspruches und des Ausmaßes müssen am 1. November 1917 gegeben sein.

§ 3. Die Gewährung eines einmaligen Zuschusses für Staatsbedienstete, die anderen als den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Kategorien angehören, bleibt der besonderen Regelung vorbehalten.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Für die Staatsbediensteten des Ruhestandes regelt diese einmalige Zulage eine eigene Verordnung des Finanzministeriums vom gleichen Tage in folgender Weise:

Der einmalige Zuschuß beträgt:

| I.   |         |
|--|---------|
| A. Für die in eine Rangklasse eingereichten Staatsbeamten und Staatslehrpersonen des Ruhestandes mit einem Ruhegenusse samt eventueller Gnabenzulage u. dgl. |         |
| bis einschließlich 1000 Kr.  | 100 Kr. |
| von über 1000 Kr. bis einschließlich 2000 Kr.  | 120 „   |
| von über 2000 Kr. bis einschließlich 9440 Kr.  | 128 „   |
| B. Für die Witwen nach Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) mit einer Witwenpension samt eventueller Gnabenzulage u. dgl.                                      |         |
| bis einschließlich 1000 Kr.  | 80 Kr.  |
| von über 1000 Kr. bis einschließlich 2000 Kr.  | 96 „    |
| von über 2000 Kr. bis einschließlich 6000 Kr.  | 114 „   |

II.

|  |         |
|--|---------|
| A. Für die nach Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten (Unterbeamte und Diener) des Ruhestandes | 100 Kr. |
| B. Für die Witwen nach den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten  | 80 Kr.  |

III.

|  |        |
|--|--------|
| A. Für die in die Kategorie der Arbeiterchaft gehörigen Staatsbediensteten des Ruhestandes | 80 Kr. |
| B. Für die Witwen nach den in die Kategorie der Arbeiterchaft gehörigen Staatsbediensteten | 60 Kr. |

IV.

|   |        |
|---|--------|
| Für die ehelichen Waisen:   |        |
| a) nach den in einer Rangklasse eingereichten Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) mit einer Waisenpension samt eventueller Gnabenzulage u. dgl., beziehungsweise mit einem Erziehungsbeitrage samt eventueller Gnabenzulage u. dgl., u. zw.: |        |
| für jede elternlose Waise   | 60 Kr. |
| für jede vaterlose Waise  | 40 „   |
| b) nach den in die Kategorien der Diener und der Arbeiterchaft gehörigen Staatsbediensteten, u. zw.:  |        |
| für jede elternlose Waise   | 40 Kr. |
| für jede vaterlose Waise  | 30 „   |